

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 41/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Schlomo H. [REDACTED].

[REDACTED]/Israel, R. [REDACTED] Str. [REDACTED]/o J. [REDACTED].

- Prozesbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Ferienzivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Wie das Landgericht zutreffend entschieden hat, ist der am 22. Dezember 1969 nachgemeldete Anspruch des Klägers auf Härteausgleich nach § 165 BEG mit dem 31. Dezember 1969 untergegangen, weil er nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemäß §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BEG erläutert worden ist. Das Antragsformular der URO (Bl. 2 der HA) ergab weder durch die Verweisung auf die Akten noch durch seinen vorgedruckten weiteren Text eine Bedürftigkeit des Klägers. Der Antrag wurde mit einer nur allgemeinen Begründung gestellt, die die besonderen Verhältnisse des Klägers nicht nannte. Damit genügte er selbst den geringen Anforderungen nicht, auf die der Bundesgerichtshof in der Entscheidung Rzk 1976, 28 die Erläuterungspflicht gemäß §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190a BEG für den Fall des Anspruchs auf Härteausgleich nach § 165 BEG zurückgeführt hat. Auf den Beschluß IX ZB 413/76 vom

- 3 -

10. März 1977 wird verwiesen.

Die am 17. Dezember 1970 eingegangene Antragserklärung war verspätet (vgl. BGM Rzw 1976, 108).

Die sofortige Beschwerde könnte auch dann nicht zur Zulassung der Revision führen, wenn dem Härteausschleissanspruch nicht die Verzäumung der Substantiierungsfrist entgegenstehe. Der Berufungsrichter verneint die Bedürftigkeit des Klägers. Er geht dabei von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus (Rzw 1975, 92; 172). Zutreffend wird auch gesehen, daß es auf die Verhältnisse in Israel ankommt (vgl. BGM Rzw 1976, 147). Den dortigen vollen Lebensbedarf bestimmt das Berufungsgericht, indem es von Durchschnittseinkünften israelischer Beschäftigter ausgeht. So verfährt es sowohl bei der Feststellung des Unterhaltsbedürfnisses eines alleinstehenden Rentners als auch bei der Prüfung, ob Sohn und Schwiegersohn unter Beachtung ihrer familiären Verpflichtungen dem Kläger Unterhaltsleistungen schulden. Insoweit stellt sich weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Wie der Tatrichter den Rechtsbegriff des vollen, angemessenen Lebensunterhalts im Ausland ausfüllt und die Einkommensgrenze ermittelt, bei deren Überschreiten bedürftigen Eltern im Regelfall Unterhalt zu zahlen ist, unterliegt seiner Verantwortung. Angriffe gegen das insoweit bei der Tatsachenfest-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fortsetzung

1934

stellung gewählte Verfahren und dabei etwa unterliegende
Kehler können nach der ständigen Nachprüfung des Senats
nicht zur Zulassung der Revision führen.